



# Alles neu im Datenschutz

**Nachgefragt.** Die Datenschutz-Grundverordnung bringt eine komplette Neuregelung des Datenschutzes in Europa. Der Autor des Bestsellers zur Datenschutz-Grundverordnung spricht über mögliche Konsequenzen für Unternehmen, aber auch darüber, was diese Regelung für Privatpersonen bedeutet.

VON CHRISTINA BADEL

**KURIER:** Herr Feiler, was versteht man unter der EU-Datenschutz-Grundverordnung, kurz EU-DSGVO?

**Lukas Feiler:** Die EU-Datenschutz-Grundverordnung ist eine EU-Verordnung, die in allen derzeit 28 Mitgliedstaaten einheitlich gelten und das Datenschutzrecht in der Union umfassend neu regeln wird.

## Das Buch zur Verordnung

**Service.** Die im Mai 2018 in Geltung tretende Datenschutz-Grundverordnung der EU (EU-DSGVO) regelt das gesamte Datenschutzrecht in der Europäischen Union neu. Nach einem Vorwort von Jan Philipp Albrecht, Mitglied des Europäischen Parlaments und Berichterstatter für die EU-DSGVO, bietet dieses Werk eine Kommentierung sämtlicher Bestimmungen der EU-DSGVO und verschafft dem Leser eine praktische Einführung.

Feiler/Forgó  
EU-DSGVO  
EU-Datenschutz-Grundverordnung  
420 Seiten, €79  
ISBN: 978-3-7046-7580-4  
Weitere Informationen:  
[www.verlagooesterreich.at](http://www.verlagooesterreich.at)



**Was sind die größten Änderungen, die mit der EU-DSGVO auf uns zukommen werden, und wen treffen diese am meisten?**

Das sind sicher die verschärften Rechtsfolgen bei Datenschutzverstößen: Während bisher lediglich eine Verwaltungsstrafe von bis zu 25.000 Euro drohte, können nach der EU-DSGVO Strafen von bis zu 20 Millionen Euro oder vier Prozent des weltweiten Konzernumsatzes verhängt werden. Darüber hinaus wird es für Betroffene möglich werden, einen Ersatz des immateriellen Schadens zu verlangen, den sie durch die Datenschutzverletzung erlitten haben – z. B. wenn Passwörter kompromittiert werden und es dadurch zu „Identitätsdiebstahl“ kommt, in dem sich die Hacker als die Nutzer ausgeben.

**Ist jede Art von Datenverarbeitung von der Datenschutz-Grundverordnung umfasst?**

Der Begriff der Verarbeitung ist in der Datenschutz-Grundverordnung denkbar weit gefasst. Alles, was man irgendwie mit personenbezogenen Daten machen kann – ob sie zu erheben, sie zu ordnen, sie zu filtern, sie zu löschen oder auch nur aufzubewahren, also eine Festplatte in den Kasten zu legen und sie dort liegen zu lassen – stellt eine Datenverarbeitung dar. Die einzige Ausnahme ist, wenn man Daten auf Papier verarbeitet und das außerhalb eines Aktenverwaltungssystems tut. Nur in diesem Fall gilt die Datenschutz-Grundverordnung nicht – aber das ist in der zunehmend digitalen Unternehmensrealität tat-

sächlich eine verschwindend geringe Ausnahme.

**Gibt es gewisse Maßnahmen, die man als Unternehmer bereits jetzt ergreifen sollte?**

Als Unternehmer sollte man bereits jetzt beginnen, die EU-DSGVO im eigenen Unternehmen umzusetzen. Erstens sollte ein Datenschutzverantwortlicher oder Datenschutzmanager mit klaren Zuständigkeiten und Befugnissen ernannt werden. Zweitens sollten alle Datenverarbeitungstätigkeiten in einem intern geführten Verzeichnis dokumentiert werden. Drittens sollten diese Datenverarbeitungstätigkeiten auf ihre Rechtmäßigkeit und ihre Risikogeneignetheit geprüft werden – Datenschutzmitteilungen an die User bzw. Zustimmungserklärungen von Usern müssen an die EU-DSGVO angepasst werden. Viertens sollte für jene Datenverarbeitungstätigkeiten, die ein hohes Risiko für die Betroffenen darstellen, ein sogenanntes „Privacy Impact Assessment“ durchgeführt werden, bei dem das Risiko für die Betroffenen im Detail geprüft wird.

**Wie werden Privatpersonen die Datenschutz-Grundverordnung im Alltag spüren?**

Sie werden noch mehr Informationen bekommen als bisher. Wann immer ein Unternehmen bei jemandem personenbezogene Daten erhebt – das beginnt schon mit dem Ausfüllen eines Formulars im Internet – muss bereits zu diesem Zeitpunkt darüber informiert werden, zu welchen Zwecken die Daten verarbeitet werden oder an

**„In Zukunft wird Datenschutz für Unternehmen und die Mitglieder ihrer Geschäftsleitung eine deutlich größere Rolle spielen.“**

**Lukas Feiler**  
Rechtsanwalt und Autor

wen sie übermittelt werden. Künftig müssen die Unternehmen auch bekanntgeben, wie lange die Daten aufbewahrt werden. Es ist eine lange Liste von insgesamt 13 Informationspunkten, die ein Betroffener erhalten muss. Hinter dieser Fülle von Informationen steckt die Idee, dass jeder wirklich informierte Entscheidung darüber treffen können soll, wie er sich verhält: Ob er mit diesem Unternehmen seine Daten teilen will oder nicht.

**Welche Möglichkeiten habe ich denn als Betroffener konkret, mich gegen die Verarbeitung meiner Daten zur Wehr zu setzen?**

Das Naheliegendste ist, ein „Recht auf Widerspruch“ auszuüben und die Löschung dieser Daten zu begehren. In vielen Fällen haben Verantwortliche grundsätzlich ein überwiegendes berechtigtes Interesse einer Datenverarbeitung – im konkreten Einzelfall können aber bestimmte Umstände vorliegen, die zu einer anderen Beurteilung führen.

**Worauf müssen sich Unternehmen in Zukunft einstellen?**

Für Unternehmen und die Mitglieder ihrer Geschäftsleitung wird Datenschutz-Compliance künftig eine deutlich größere Rolle spielen. Mittelfristig ist zu erwarten, dass es nicht nur zur Verhängung von empfindlichen Geldbußen durch die Datenschutzbehörde, sondern auch zu datenschutzrechtlichen Sammelklagen kommen wird, die in vielen Mitgliedstaaten auch namens der Betroffenen erhoben werden können. Darüber hinaus sollten sich Unternehmen darauf einstellen, dass es nicht ausreichend sein wird, sich an die EU-DSGVO zu halten. Vielmehr wird es erforderlich sein, die Einhaltung auch beweisen zu können.

**Welche Unternehmen bestellen einen Datenschutzbeauftragten und wofür ist dieser dann verantwortlich?**

Streng genommen werden Unternehmen nur dann

einen Datenschutzbeauftragten benötigen, wenn sie datengetriebene Geschäftsprozesse verfolgen. Bestellt ein Unternehmen einen Datenschutz-Beauftragten – sei es freiwillig oder verpflichtend – so gilt, dass dieser primär als Kontaktpunkt für die Betroffenen fungiert und das Unternehmen bei diversen Fragen berät.

**Mit welchen Strafen müssen Unternehmen bei Verstößen rechnen?**

Über Unternehmen kann eine Geldbuße von bis zu 20 Millionen Euro oder vier Prozent des weltweiten Konzernumsatzes verhängt werden – was auch immer der höhere Betrag ist.

**INFO:** Der Experte gibt auch online laufend Tipps zum Thema Datenschutz.

**INTERNET**  
[www.digitalwave.at](http://www.digitalwave.at)



**Lukas Feiler,**  
Leiter des IT-Teams bei der Kanzlei Baker McKenzie in Wien und Fellow des Stanford-Vienna Transatlantic Technology Law Forums